

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Verfahrensordnung: 3. Kapitel - Verfahren  
für Richtlinienbeschlüsse nach § 116b Abs. 4 und 5 SGB V

Vom 17. Oktober 2024

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
4.	Verfahrensablauf .....	4
5.	Fazit.....	4

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung, in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen in der Verfahrensordnung bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit diesem Beschluss ändert der Gemeinsame Bundesausschuss das 3. Kapitel seiner Verfahrensordnung, welches das Verfahren für Richtlinienbeschlüsse nach § 116b Absatz 4 SGB V und Beschlüsse über die Ergänzung des Katalogs nach § 116b Absatz 5 SGB V zum Gegenstand hat. Die Änderungen dienen insbesondere der Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab.

Dies betrifft insbesondere Spezifizierungen hinsichtlich der Appendizes der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-RL), die Überprüfung der Anlagen im Hinblick auf den Stand der medizinischen Wissenschaft und Versorgung sowie die Zusammenarbeit mit dem Institut des Bewertungsausschusses.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Zu § 2 Absatz 2:**

Bei der Erstellung einer Anlage berücksichtigt der Gemeinsame Bundesausschuss die Konkretisierung der Erkrankung, den Behandlungsumfang (Diagnostik, Behandlung, Beratung), die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität (insbesondere personelle Anforderungen, sachliche und organisatorische Anforderungen, Dokumentation, Mindestmenge) und Regelungen zum Überweisungserfordernis. Zudem wird grundsätzlich ein indikationsbezogener Ziffernkranz, Appendix genannt, erstellt. Im Zusammenhang mit der durch Änderungen in der ASV RL vom Gemeinsamen Bundesausschuss am 17. Oktober 2024 beschlossenen Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab erfolgt eine Präzisierung der Funktion der Appendizes in der Verfahrensordnung. Es wird nunmehr präzisiert, dass im Appendix die konkreten zum Behandlungsumfang gehörenden Leistungen den Fachgruppen zugeordnet werden. Auch bei Aktualisierungen der Anlagen finden neue Leistungen als Gebührenordnungspositionen ihre indikationsspezifische Zuordnung zu Fachgruppen des ASV-Teams beziehungsweise neue Fachgruppen zu einzelnen in einem umschriebenen Ziffernkranz ihre Abbildung.

#### **Zu § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2:**

Durch eine Prozessänderung (mindestens einmal jährlich) werden dem Gemeinsamen Bundesausschuss eine häufigere Anpassung und Aktualisierung der Anlagen als bisher (einmal jährlich) ermöglicht. Vorgesehen ist eine regelhaft halbjährliche Prüfung auf Anpassungsbedarf der Anlagen.

Die Anlagen werden daraufhin überprüft, ob sie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Mit der durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab ändern sich die Prozesse im Gemeinsamen Bundesausschuss. Der Gemeinsame Bundesausschuss verzichtet nunmehr auf die vollständigen, alle Anlagen betreffenden Appendixaktualisierungen an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab, sofern Anpassungen am Einheitlichen

Bewertungsmaßstab keine Veränderung des Behandlungsumfangs in der ASV durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erforderlich machen.

In den Bestandsanlagen werden zukünftig ausschließlich Anpassungen des Behandlungsumfangs abgebildet, die lediglich die betroffenen Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes und eine Fachgruppenzuordnung umfassen. Vom grundsätzlichen Vorgehen her erfolgt diese Abbildung entsprechend des Vorgehens bei Neuanlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 fünfter Spiegelstrich durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.

#### **Zu § 2 Absatz 5 Satz 3 bis 5:**

Mit der durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab verzichtet der Gemeinsame Bundesausschuss auf Appendixaktualisierungen an den Einheitlichen Bewertungsmaßstab, sofern Anpassungen am Einheitlichen Bewertungsmaßstab keine Veränderung des Behandlungsumfangs in der ASV durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erforderlich machen.

Dadurch entsteht ein, in dieser Form bisher nicht erforderlicher Abstimmungsaufwand zwischen Gemeinsamen Bundesausschuss und ergänztem Bewertungsausschuss. Als Ergebnis von Vorabstimmungen hierzu ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss mitgeteilt worden, dass der ergänzte Bewertungsausschuss plant, den Gemeinsamen Bundesausschuss zukünftig über die durch ihn vorgenommenen Anpassungen der Leistungen an den aktuellen Stand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes zu informieren.

Diese gesamthafte (vollständige) Übersicht der Beratungsstände zu neuen oder geänderten Leistungen im EBM, ASV-relevanten neuen Beschlüssen des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses sowie Beratungsergebnissen zu externen Anfragen ist regelmäßiger Beratungsgegenstand im Gemeinsamen Bundesausschuss. Der zuständige Unterausschuss beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung von Regelungs- oder Änderungsbedarf aufgrund der vom ergänzten Bewertungsausschuss nach Satz 3 zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Hierzu ist ein regelhafter Tagesordnungspunkt in der zuständigen Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Bundesausschusses geplant. Dort können zudem offene Fragen und unterschiedliche Einschätzungen zum Votum des ergänzten Bewertungsausschusses erörtert und gegebenenfalls Handlungsnotwendigkeiten abgeleitet werden.

In dem bisherigen Satz 2 (jetzt neuer Satz 6) wird die jährliche Anpassung der ASV-RL an den einheitlichen Bewertungsmaßstab entsprechend des geänderten Verfahrens für die Aktualisierung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab gestrichen. Die jährliche Anpassung der ASV-RL an die aktuelle ICD-10-GM erfolgt weiterhin.

#### **Zu § 6 Absatz 3- Buchstabe a:**

Ein Rechtschreibfehler wurde redaktionell korrigiert.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 4.      **Verfahrensablauf**

Am 23. Mai 2024 begann die Arbeitsgruppe ASV-RL-Appendix mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusentwurfes. In vier Sitzungen wurde der Beschlusentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung beraten (s. untenstehende Tabelle).

<b>Datum</b>	<b>Beratungsgremium</b>	<b>Inhalt/Beratungsgegenstand</b>
10. April 2024	UA ASV	Beauftragung zur Erarbeitung eines Beschlusentwurfes nebst Tragender Gründe zur Umstrukturierung des Verfahrens der Appendixaktualisierung in der ASV-RL und den damit einhergehenden Anpassungen in der Verfahrensordnung
23. Mai 2024	AG ASV-RL-Appendix	Beratungen eines Beschlusentwurfes zur Änderung der VerfO
25. Juni 2024	AG ASV-RL-Appendix	Beratungen eines Beschlusentwurfes zur Änderung der VerfO
24. Juli 2024	AG ASV-RL-Appendix	Beratungen eines Beschlusentwurfes zur Änderung der VerfO
21. August 2024	AG ASV-RL-Appendix	Beratungen eines Beschlusentwurfes und der Tragenden Gründe zur Änderung der VerfO
11. September 2024	UA ASV	Abschluss Beratungen; Weiterleitung an die AG Geschäfts- und Verfahrensordnung
19. September 2024	AG GO/VerfO	Schriftliche Abstimmung des Beschlusentwurfes und der Tragenden Gründe
17. Oktober 2024	Plenum	Beschlussfassung

#### 5.      **Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2024 beschlossen, die Verfahrensordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 17.10.2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken